Urteil best tigt: Keine Verbeamtung bei Nhe zur Muslimbruderschaft

24. November 2026



Beamter darf nur werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die demokratische Grundordnung einzutreten. Im vor liegenden Fall sahen die Stadt Karlsruhe und Verwaltungsgerichte hieran berechtigte Zweifel .

Mannheim (KNA) Jetzt ist es amtlich: Eine Übernahme ins Beamtenverhältnis kann wegen einer Nähe zur islamistischen Muslimbruderschaft abgelehnt werden. Der Verwaltungsge richtshof (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim bestätigte in einem am Dienstag veröffentlichten Beschluss ein entsprechendes Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom Juli. Der Richterspruch ist damit rechtskräftig. In das Beam tenverh ltnis d rfe nur berufen werden, wer die Gewähr dafür biete, „jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.“

Das Verwaltungsgericht hatte die Klage einer Sachbearbeiterin bei der Ausländerbehörde der Stadt Karlsruhe abgewiesen. Die Frau strebte die Übernahme ins Beamtenverhältnis an. Diese Übernahme lehnte die Stadt ab- zu Recht, wie nun der VGH entschied. Die Klägerin wird nicht in das Beamtenverhältnis Übernommen, so die Mannheimer Richter. Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg
habe mitgeteilt, dass die Klägerin in einer Moschee, die eine Nähe zur Muslimbruderschaft aufweise, als ehrenamtliche Lehrerin tätig sei. Es bestänaen daher Zweifel an ihrer Verfassungstreue.

Das Verwaltungsgericht hatte betont, nach den Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz sei die betreffende Moschee in die Strukturen der Muslimbruderschaft ein gebunden. Diese verfolge Bestrebungen, die unzweifelhaft nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Einklang zu bringen seien.

Eine Distanzierung von den Vorstellungen der Muslimbruderschaft strebe die Klägerin ersichtlich nicht an, so das Gericht. Der Frau sei es nicht gelungen, berechtigte Zweifel zu zerstreuen. Die 1928 in Ägypten gegründete Muslimbruderschaft gilt bis heute als die weltweit einflussreichste islamistische Organisation. Die Klägerin hatte argumentiert, der Verfassungsschutzbericht gehe von einer unzutreffenden Tatsachengrundlage aus.

Der VGH widersprach dem und betonte, die Verfassungs treuep icht verlange, dass ein Beamter sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziere, die diesen Staat, sei ne verfassungsm igen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bek mpfen und di amieren. Ein Beamter msse in Krisenzeiten und in ernsthaften Kon iktsituationen innerhalb und auerhalb des Dienstes f r den Staat Partei er greifen.

© KNA

Bild von qimono auf pixabay

Stand: 24. November 2026